

Vierte Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wuppertal vom 18. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 09.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 5 (1) der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wuppertal (Übertragung von Zuständigkeiten) wird nach dem 2. Spiegelstrich wie folgt ergänzt:

- die Aufnahme und Umschuldung von Krediten für Investitionen gemäß § 86 Abs. 1 GO NRW, auch in Form eines Schuldscheindarlehens oder einer Anleihe,
- die Aufnahme und Umschuldung von Kassenkrediten zur Liquiditätssicherung gemäß § 89 Abs. 2 GO NRW , auch in Form eines Schuldscheindarlehens oder einer Anleihe,
- der Abschluss von Zinsderivaten zur Zinssicherung, zur Risikominimierung und zur Optimierung der Zinsbelastung bei Kassenkrediten und Krediten für Investitionen.
- Durchführen des Cashpooling als Finanzgeschäft im Rahmen des Konzernprivilegs
- Vornahme von Betrauungsakten und anderer Verwaltungsakte im Sinne des EU-Beihilferechts zur Sicherstellung der Finanzierung der städtischen Unternehmen einschließlich Regiebetrieben, eigenbetrieben und anderer durch die Stadt begünstigten Unternehmen

Die Verwaltung wird ermächtigt, näheres bezüglich § 5 Spiegelstrich 3-6 in einer internen Festlegung zu regeln, insbesondere die Bevollmächtigung von Mitarbeitern des Ressorts Finanzen. Die obigen in § 5 Spiegelstrich 3-6 genannten Ermächtigungen gelten auch bei einer vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO NRW.

II.

§ 5 (2) 1. Spiegelstrich der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wuppertal (Übertragung von Zuständigkeiten) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Am Ende des 1. Spiegelstrichs wird das Komma gestrichen und so dann wie folgt ergänzt:

und soweit die Zuständigkeit nicht durch § 5 (1) auf den Oberbürgermeister übertragen wurde,

III.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.